Sozialverband Deutschland

Das neue Pflegetagebuch: Ergänzung

Aktualisierungen – Stand Januar 2026

Liebe Leser*innen,

wir haben das SoVD-Pflegetagebuch redaktionell angepasst, da ab dem 1. Juli 2025 ein gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege gilt, der Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 künftig flexibel für Ersatzpflege zur Verfügung steht.

Die sich daraus ergebenen Änderungen sind auf den folgenden Seiten aufgeführt: ➔

Seite 16 u. 17:

Die auf den Seiten 16 und 17 enthaltenen Kapitel

- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Entlastungsbudget

entfallen.

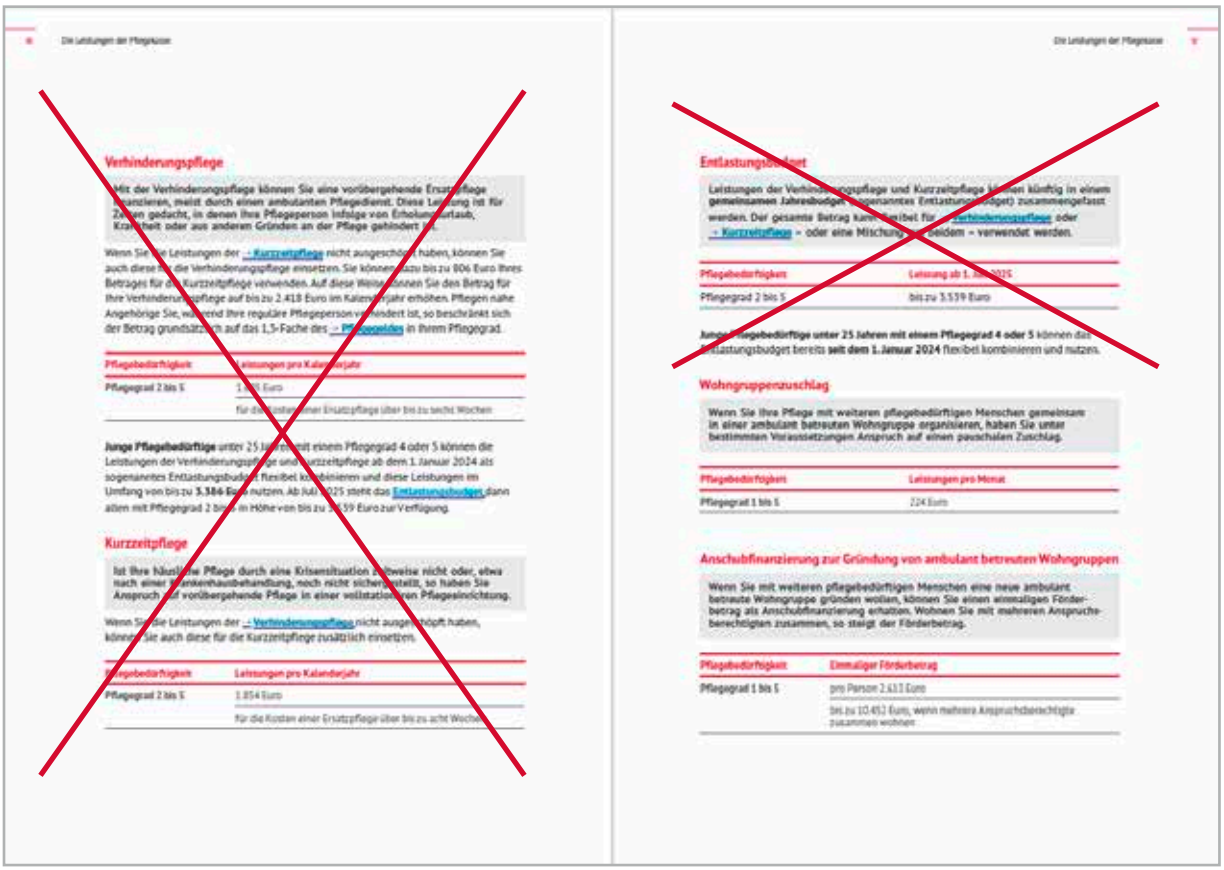

Diese werden ersetzt durch folgenden Abschnitt:

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Ist Ihre Pflegeperson in der häuslichen Pflege zeitweise verhindert, so können Sie ab Pflegegrad 2 eine vorübergehende Ersatzpflege finanzieren. Dafür steht Ihnen ein Gesamtleistungsbetrag je Kalenderjahr zur Verfügung, der sogenannte Gemeinsame Jahresbetrag. Dieses Budget können Sie flexibel verwenden für ➔ Verhinderungspflege oder ➔ Kurzzeitpflege oder eine Mischung aus beidem. Damit entfällt die bisherige Trennung der beiden Leistungsbeträge.

Mit dem Gemeinsamen Jahresbetrag werden die Voraussetzungen für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege weitestgehend angeglichen und vereinfacht.

Pflegebedürftigkeit	Leistungen pro Kalenderjahr
Pflegegrad 2 – 5	bis zu 3.539 Euro insgesamt für Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege für die Dauer von jeweils bis zu acht Wochen (56 Tage)

Hinweis:
Der Gemeinsame Jahresbetrag begrenzt die Kostenerstattung
Für die Verhinderungs- und die Kurzzeitpflege gilt jeweils separat eine Höchstdauer von bis zu acht Wochen (56 Tage). Beide Leistungen finanziert die Pflegekasse aber aus demselben Budget – dem Gemeinsamen Jahresbetrag von 3.539 Euro. Ist dieser Betrag ausgeschöpft, übernimmt sie im selben Kalenderjahr keine weiteren Kosten für diese Leistungen, auch wenn die einzelnen Zeitgrenzen noch nicht erreicht sind.

Verhinderungspflege

Mit der Verhinderungspflege können Sie eine vorübergehende Ersatzpflege finanzieren, etwa durch eine professionelle Pflegekraft, einen ambulanten Dienst oder auch eine andere Person wie Angehörige oder Bekannte. Diese Leistung ist für Zeiten gedacht, in denen Ihre Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der regulären häuslichen Pflege gehindert ist.

Sie können Verhinderungspflege wie die Kurzzeitpflege jetzt unmittelbar ab Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 nutzen. Eine Wartezeit (sogenannte Vorpflegezeit) vor der Inanspruchnahme ist nunmehr auch für die Verhinderungspflege nicht mehr erforderlich.

Verhinderungspflege ist nicht nur in Ihrem Haushalt möglich. Der Begriff „häuslich“ ist weit zu verstehen und kann auch heißen: in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, einem Kindergarten, einer Schule oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung.

Hinweis:
Die Verhinderungspflege können Sie tageweise oder stundenweise in Anspruch nehmen.

Eine **tageweise Verhinderungspflege** können Sie in Anspruch nehmen, wenn Ihre Pflegeperson **mehr als acht Stunden** am Tag verhindert ist, etwa bei länger geplanten Abwesenheiten (Urlaub, Dienstreisen) oder Krankheit. Dann wird dies auf den Gemeinsamen Jahresbetrag und die Höchstdauer von 56 Tagen angerechnet. Das Pflegegeld wird während dieser Zeit für bis zu acht Wochen **hälftig** weitergezahlt.

Eine **stundenweise Verhinderungspflege** kommt in Betracht, wenn Ihre Pflegeperson **weniger als acht Stunden** am Tag insgesamt verhindert ist, etwa wegen eines privaten Termins. Dann werden die Höchstdauer von acht Wochen und das Pflegegeld **nicht gekürzt**. Entscheidend ist die Dauer des tatsächlichen, also gesamten Verhinderungszeitraumes.

Für **nahe An- und Zugehörige** gelten spezielle Regelungen zur Vergütungshöhe: Erbringen Angehörige bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad (Ihre Kinder, Geschwister, Enkelkinder oder Ihre Großeltern), Ihre verschwägerten Angehörigen oder Personen, die im selben Haushalt mit Ihnen leben, die Ersatzpflege **privat** (also nicht gewerbsmäßig), ist der jährliche Höchstbetrag auf das **Zweifache des Pflegegeldes** je nach Pflegegrad begrenzt.

Kurzzeitpflege

Ist Ihre häusliche Pflege durch eine Krisensituation zeitweise nicht – oder, etwa nach einer Krankenhausbehandlung, noch nicht – sichergestellt, so haben Sie Anspruch auf vorübergehende Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Das Pflegegeld zahlt die Kasse während der Dauer der Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen hälftig weiter

Impressum
Sozialverband Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de
www.sovd.de
www.sovd.de/mitgliedsantrag

Bildquelle
© Photographee.eu - stock.adobe.com

Druck
SoVD-Bundesgeschäftstelle, Berlin

Stand
Januar 2026

© Sozialverband Deutschland e. V., 2026